

**Verwaltungskostenreglement
der Ausgleichskasse Uri**
(vom 1. Oktober 2015)

Die Fachkommission der Sozialversicherungsstelle Uri,

gestützt auf Artikel 69 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10), auf die Verordnung über den Höchstansatz der Verwaltungskostenbeiträge in der AHV (SR 831.143.41) und auf Artikel 4 Absatz 2 Bst. d der Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri (RB 20.2411)

beschliesst:

Artikel 1 Verwaltungskostenbeiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

¹ Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die der Ausgleichskasse Uri angeschlossen sind, entrichten ihr einen Verwaltungskostenbeitrag.

² Der Verwaltungskostenbeitrag wird prozentual von den AHV/IV/EO-Beiträgen erhoben, die die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit der Ausgleichskasse Uri abrechnen.

³ Der anwendbare Verwaltungskostenbeitragssatz richtet sich nach den beitragspflichtigen Lohnsummen und stuft sich wie folgt ab:

3,00 Prozent bei Lohnsummen bis	100'000 Franken
2,50 Prozent bei Lohnsummen zwischen	100'001 Franken und 500'000 Franken
2,00 Prozent bei Lohnsummen zwischen	500'001 Franken und 1'000'000 Franken
1,25 Prozent bei Lohnsummen zwischen	1'000'001 Franken und 5'000'000 Franken
0,75 Prozent bei Lohnsummen ab	5'000'001 Franken

⁴ Die Verwaltungskostenbeitragssätze nach Absatz 3 werden für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die ihre Löhne der Ausgleichskasse Uri in einer vorgegebenen elektronischen Form melden, um 0,1 Prozent reduziert.

Artikel 2 Verwaltungskostenbeiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen

¹ Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige, die der Ausgleichskasse Uri angeschlossen sind, entrichten ihr einen Verwaltungskostenbeitrag.

² Der Verwaltungskostenbeitrag wird prozentual von den AHV/IV/EO-Beiträgen erhoben, die die Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen mit der Ausgleichskasse Uri abrechnen.

³ Der anwendbare Verwaltungskostenbeitragssatz stuft sich wie folgt ab:

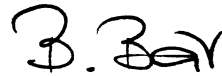
3,00 Prozent auf Beiträgen bis	10'000 Franken
2,00 Prozent auf Beiträgen ab	10'001 Franken

Artikel 3 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird im Amtsblatt publiziert¹.

² Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Sozialversicherungsstelle Uri
Fachkommission



Barbara Bär, Präsidentin

¹ AB vom 9. Oktober 2015